



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Löser

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 61.3

Datum: 28. MAI 2020

Erhaltungssatzung Trachau
AF0535/20

Sehr geehrter Herr Löser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Frage 2 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung für Dresden-Trachau beschlossen. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche weiteren Schritte folgen für die Verwaltung aus diesem Beschluss für das zum Abbruch beantragte Gebäude Wilder-Mann-Straße 44 In Dresden-Trachau?“**

Auf Grund dieses Beschlusses wurde der Baubeginn für den Abbruch des Gebäudes mit Anordnung vom 7. Mai 2020 untersagt.

2. „Plant die Verwaltung dem Stadtrat weitere Erhaltungssatzungen für schützenswerte Stadtgebiete vorzuschlagen?“

Das Stadtplanungsamt prüft gegenwärtig, ob für weitere Gebiete Erhaltungssatzungen vorgeschlagen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert